

**Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

**Hannover, den 17.09.2025**

**Nr. 33/2025**

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang**

**Musiktheorie (MTM)**

**an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musiktheorie am 25. Juni 2025 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:  
Das Präsidium  
der Hochschule für Musik,  
Theater und Medien Hannover  
Neues Haus 1  
30175 Hannover

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zweck der Masterprüfung .....	3
§ 3 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen.....	3
§ 4 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau .....	3
§ 5 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung.....	4
§ 6 Masterabschlussprüfung.....	4
§ 7 Zulassung zur Masterabschlussprüfung .....	5
§ 8 Prüfende und Beisitzende der Masterabschlussprüfung .....	5
§ 9 Bildung der Abschlussnote .....	5
§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung .....	5
Anlage Musterstudienplan Musiktheorie M.Mus.....	6

## § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Musiktheorie an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. <sup>2</sup>Sie regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs sowie die Anforderungen und Verfahren der dazugehörigen Prüfungsleistungen.

(2) Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (folgend RSPO genannt) für Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Studiengangübergreifende Regelungen zur Dauer und Gliederung des Studiums, zur Studienorganisation, zu Zuständigkeiten, zu Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie zu Prüfungsregularien für alle künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Masterstudiengänge mit Ausnahme der Teilstudiengänge im Bereich Lehramt regelt die RSPO.

## § 2 Zweck der Masterprüfung

<sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Mit der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die Absolvent\*innen umfassende Kenntnisse und professionelle Fähigkeiten in allen Teilgebieten der Musiktheorie erworben haben und somit in folgenden Berufsfeldern tätig werden können:

- Lehre an Hochschulen, Konservatorien und Universitäten
- Künstlerische Tätigkeitsfelder (Komposition, Arrangement)
- Autorin oder Autor fachbezogener Veröffentlichungen
- Tätigkeiten in anspruchsvollen musikbezogenen Berufsfeldern, von denen die Musiktheorie ein wichtiger Bestandteil ist (Rundfunk, Musikredaktion und Feuilleton, Musikverlage)

## § 3 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1) <sup>1</sup>Die Module des Masterstudiengangs Musiktheorie umfassen das gesamte Spektrum des Faches von kompositorisch-musikpraktischen Anteilen über die Ausbildung einer professionellen Hörfähigkeit bis hin zu analytisch-wissenschaftlichen Arbeitsformen. <sup>2</sup>Dabei kommt eine Vielzahl unterschiedlicher Lehrmethoden und Lernformen zum Einsatz. <sup>3</sup>Entsprechend einem zeitgemäßen Verständnis des Faches gruppieren sich um das Hauptfachmodul die weiteren Studienbereiche. <sup>4</sup>Ein umfangreicher Wahlpflichtbereich ermöglicht darüber hinaus eine individuelle Schwerpunktsetzung.

(2) Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern der Musterstudienplan (Anlage) und die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung.

(3) <sup>1</sup>Der Studiengang kann auf Antrag auch als Teilzeitstudiengang absolviert werden. <sup>2</sup>Die Studienzeit verlängert sich in der Teilzeitform auf 8 Semester, die anderen Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt. <sup>3</sup>Der Antrag auf Teilzeitstudium erfolgt formlos mit der Bewerbung um einen Studienplatz. <sup>4</sup>Über den Antrag entscheidet der\*die Studiengangssprecher\*in.

## § 4 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

<sup>1</sup>Die Masterprüfung setzt sich aus sechs benoteten Modulprüfungen zusammen. <sup>2</sup>Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1: Künstlerischer Schwerpunkt	(benotet)
Modul 2: Werkorientiertes Arbeiten A	(benotet)
Modul 3: Werkorientiertes Arbeiten B	(benotet)
Modul 4: Musikalische Poetik	(benotet)
Modul 5: Geschichte und Methodik der Musiktheorie	(benotet)
Modul 6: Wahlpflichtbereich	(benotet)
Modul 7: Masterarbeit	(benotet)

<sup>3</sup>Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

## § 5 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung

<sup>1</sup>Die Anmeldung zum Modul Masterarbeit erfolgt spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters im Prüfungsamt. <sup>2</sup>Der\*die Kandidat\*in reicht in Absprache mit zwei fachkundigen Prüfungsberechtigten einen Vorschlag zum Thema der Masterarbeit ein. <sup>3</sup>Die Varianten b) und c) dürfen nur nach Belegung inhaltlich entsprechender Lehrveranstaltungen in Modul 6 gewählt werden.

## § 6 Masterabschlussprüfung

(1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus einer selbständig verfassten Arbeit, ihrer Präsentation sowie aus einer einstündigen mündlichen Prüfung zu Arbeit und Präsentation. <sup>2</sup>Dabei stehen vier verschiedene Arten von Arbeiten zur Auswahl, aus der sich unterschiedliche Formen (a-d) der Präsentation und der prozentualen Aufteilung der Modulnote auf die drei Prüfungsteile ergeben:

- a) Arbeit: Anfertigung mindestens einer größeren Komposition, eines Arrangements oder einer Stilkopie auf professionellem Niveau (70%). Präsentation: Einstudierung und Aufführung der Komposition, des Arrangements oder der Stilkopie (15%). Mündliche Prüfung (15%).
- b) Arbeit: Konzeption und technische Realisierung einer multimedialen Präsentation, einer Lernsoftware oder einer vergleichbaren Produktion von mindestens 60 Minuten Dauer (40%). Präsentation: Vorführung der erarbeiteten Produktion (40%). Mündliche Prüfung (20%).
- c) Arbeit: Konzeption einer Unterrichtsreihe aus dem Gebiet der Musiktheorie oder der Gehörbildung (4-6 Unterrichtsstunden) (30%). Präsentation: Durchführung der Unterrichtsreihe (4-6 Unterrichtsstunden) (60%). Mündliche Prüfung (10%).
- d) Arbeit: Eine im Anforderungsgrad den Arbeiten a)-c) vergleichbare schriftliche Leistung im Umfang von 40, höchstens aber 60 Seiten (70%). Präsentation: Vortrag von 30 Minuten zum Thema der schriftlichen Arbeit (15%). Mündliche Prüfung (15%).

(2) <sup>1</sup> Die/der Studiengangssprecher\*in legt das Thema der Masterarbeit fest, bestellt mindestens zwei Prüfer\*innen und benennt den\*die Erstgutachter\*in, der\*die die Masterarbeit betreut. <sup>2</sup>Die Themenausgabe ist aktenkundig zu machen und erfolgt über das Prüfungsamt zu Beginn des Semesters, spätestens aber mit Beginn der Vorlesungszeit. <sup>3</sup>Die Arbeiten nach Absatz 1 a), b) und d) müssen im Wintersemester bis zum 1. März, im Sommersemester bis zum 1. September abgegeben werden. <sup>4</sup>Die Präsentation findet in der Regel zwei Wochen nach Abgabetermin der Arbeit, auf jeden Fall bis zum Semesterende statt. <sup>5</sup>Die Themenausgabe für Arbeiten nach Absatz 1 c) erfolgt bereits mit Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters. <sup>6</sup>Die Arbeiten müssen im Wintersemester bis zum 15. Oktober, im

Sommersemester bis zum 15. April abgegeben werden. <sup>7</sup>Die Präsentation findet anschließend während der Vorlesungszeit statt.

### **§ 7 Zulassung zur Masterabschlussprüfung**

Siehe § 14 der aktuell gültigen RSPO.

### **§ 8 Prüfende und Beisitzende der Masterabschlussprüfung**

Siehe § 19 der aktuell gültigen RSPO.

### **§ 9 Bildung der Abschlussnote**

<sup>1</sup>Die Abschlussnote des Studiengangs ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. <sup>2</sup>Die einzelnen Noten werden entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. <sup>3</sup>Dabei werden die Leistungspunkte des Moduls Masterarbeit doppelt gezählt. <sup>4</sup>Die Gewichtung der Teilprüfungen innerhalb eines Moduls erfolgt entsprechend den ihnen zugeordneten Leistungspunkten.

### **§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover veröffentlicht.

(2) Übergangsregelungen regelt § 30 der entsprechenden RSPO.

## Anlage Musterstudienplan Musiktheorie M.Mus.

Nr.	Modul	LV*	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP	
				1.	2.	3.	4.		
1	<b>Hauptfach</b>								<b>40</b>
	1.1	Hauptfach	E	1	8	8	13	3	<b>32</b>
	1.2	Künstlerisches Zuwahlfach ( <i>Tasterinstr. od. Dirigieren</i> )	E (G**)	0,75	4	4			<b>8</b>
2	<b>Werkorientiertes Arbeiten A</b>								<b>17</b>
	2.1	Analyse	S	2	3	3	3		<b>9</b>
	2.2	Gehörbildung / Höranalyse	S	1	2	2	2	2	<b>8</b>
3	<b>Werkorientiertes Arbeiten B</b>								<b>12</b>
	3.1	Instrumentation / Arrangement / Partitürkunde	S	2	3	3			<b>6</b>
	3.2	Klavierpraxis	E	0,5	2	2	2		<b>6</b>
4	<b>Musikalische Poetik</b>								<b>12</b>
	4.1	Harmonielehre / Formenlehre / Metrik	S	2	3	3			<b>6</b>
	4.2	Kontrapunkt	S	2			3	3	<b>6</b>
5	<b>Geschichte und Methodik der Musiktheorie</b>								<b>12</b>
	5.1	Geschichte der Musiktheorie	S	2	3	3			<b>6</b>
	5.2	Methodik und Didaktik der Musiktheorie	S	2			3	3	<b>6</b>
6	<b>Wahlpflichtbereich</b>	var.	var.	2	2	4	4	<b>12</b>	
7	<b>Masterarbeit</b>	Selbststudium					15	<b>15</b>	
<b>Summe LP</b>				<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>	

\*(E) Künstlerischer Einzelunterricht / (G) Künstlerischer Gruppenunterricht / (KQ) Kolloquium / (P) Projekt / (S) Seminar / (T) Tutorium / (Exk) Exkursion / (V) Vorlesung / (W) Workshop / (Ü) Übung

\*\*Dirigieren findet zur Hälfte als Gruppenunterricht statt.